

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von oncue communication & event GmbH Bastian Philipp 9, 55131 Mainz

## 01. Geltungsbereich

a) Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle im Geschäftsverkehr zwischen der oncue communication & event GmbH (im Folgenden: oncue GmbH) mit Unternehmern (im Folgenden: „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.

b) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird von oncue GmbH schriftlich zugestimmt. Das gilt auch dann, wenn die oncue GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

## 02. Vertragsabschluss

a) Grundlage eines Vertragsschlusses ist der jeweilige Kostenvorschlag der oncue GmbH. In diesem sind alle vereinbarten Leistungen sowie deren Vergütung festgeschrieben.

b) Die schriftliche oder mündliche Bestellung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Angebot dar, welches die oncue GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen kann, dass mit der Ausführung des Auftrages begonnen wird. Vorher von der oncue GmbH abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge sind freibleibend. Die Übermittlung sowohl der Kostenvorschläge als auch der Angebote ist per Post, Fax oder E-Mail möglich.

c) Der Inhalt der von der oncue GmbH an den Auftraggeber übermittelten Besprechungsergebnisse wird verbindlicher Vertragsbestandteil, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Erhalt des Besprechungsprotokolls widerspricht.

## 03. Leistungsumfang

a) Soweit die oncue GmbH als Organisator von Veranstaltungen tätig wird, tritt die oncue GmbH selbst nicht als Veranstalter auf.

b) Soweit die oncue GmbH Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern. Im Einzelfall und nach ausdrücklicher Vereinbarung wird die oncue GmbH einzelne Leistungen selbst oder durch Unterbeauftragung anderer Unternehmen auf eigene Rechnung erbringen.

c) Ist der Auftraggeber Veranstalter, so hat dieser – sofern nichts anderes vereinbart wurde – alle ordnungsbehördlichen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen. Zum Beispiel Anmeldungen bei GEMA und Künstlersozialversicherung.

## 04. Urheber- und Nutzungsrechte, Referenz

a) Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der Agentur bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich bei der oncue GmbH. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung. Zur Änderungen von Konzepten, Entwürfen etc. ist ausschließlich die oncue GmbH berechtigt.

b) Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe etc. der oncue GmbH nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der Agentur oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Agentur, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.

c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, entstehen die Leistungsschutzrechte nach § 81 UrhG i. V. m. §§ 74, 75 Abs. 1, 76 Abs. 1 UrhG ausschließlich bei der oncue GmbH und zwar auch dann, wenn die finanzielle Verantwortung der jeweiligen Veranstaltung beim Auftraggeber liegt. Die oncue GmbH ist unter Beachtung Rechter Dritter ausschließlich berechtigt, die Leistungsschutzrechte zu verwerten. Der Erlös aus einer wirtschaftlichen Verwertung dieser Rechte verbleibt bei der oncue GmbH.

d) Aufzeichnungen der Auftritte von Künstlern auf Ton- und/oder Bildträgern durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der oncue GmbH. Die oncue GmbH ist unter Beachtung Rechte Dritter berechtigt, die Veranstaltung auf Ton- und/oder Bildträgern aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigenwerbung zu verwenden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

## 05. Zahlungsbedingungen

a) Die vereinbarte Vergütung ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung und ohne jeden Abzug fällig. Maßgeblich ist das Datum der Rechnung.

b) Mit der Vergütung werden sowohl die kreativen Leistungen als auch die technischen Arbeitsleistungen und die Einräumung der Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang abgegolten. Nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst ist die Herausgabe von Rohmaterial und -daten, Negativen, Abzügen, Filmen, Bildern, Reinzeichnungsdaten, finaler Produktionsdaten und offener Dateien.

c) GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

d) Die oncue GmbH ist berechtigt vom Auftraggeber eine angemessene Vorschusszahlung zu fordern. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die oncue GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die oncue GmbH den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der Agentur vorbehalten.

e) Bei Stromausfall und vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung, der nicht auf schuldhaftes Verhalten der oncue GmbH zurückzuführen ist, hat die oncue GmbH Anspruch auf die gesamte Vergütung.

f) Ist kein Fixpreis vereinbart und hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser bei 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

g) Kosten und Spesen, die im Rahmen eines Auftrages entstehen, sind der oncue GmbH vom Auftraggeber zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere Organisationskosten, technische Kosten, Fotokosten, Materialkosten, Versandkosten, Autorenkorrekturen sowie Art Buying, Bildrecherche, Bildbearbeitung, insbesondere Lektorat, Korrektorat, Übersetzungen und Rechtsprüfungen.

## 06. Kündigung

Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen in voller Höhe. Dieses gilt auch für Leistungen von Dritten, die für die geplante Veranstaltung bereits ihre Leistungen erbracht hatten. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40 % des dafür vereinbarten Agenturhonorars als ersparte Aufwendungen vereinbart. Bei Kündigung ab 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung zu 100%. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der Agentur vorbehalten. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der oncue GmbH vorbehalten.

## 07. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aus anderen Aufträgen kann der Auftraggeber der oncue GmbH gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der oncue GmbH ist unzulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 08. Vermittlung

Soweit die oncue GmbH für den Auftraggeber als Vermittler von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen etc. tätig wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, die von der oncue GmbH hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die oncue GmbH so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft von der oncue GmbH vermittelt worden. Die oncue GmbH hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision.

## 09. Technik

a) Sofern die oncue GmbH dem Auftraggeber für die Veranstaltung technisches Gerät zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Basis eines Mietvertrages. Der jeweilige wird auf die im Kostenvorschlag genannte Zeit geschlossen (02. a)).

b) Setzt der Auftraggeber den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so verlängert sich, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch die oncue GmbH, der Mietvertrag nicht. In Fällen einer Mietzeitüberschreitung ist die oncue GmbH berechtigt, den vereinbarten Mietzins für die verlängerte Zeit in Rechnung zu stellen. Das Recht der oncue GmbH, einen höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt.

c) Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache gleich aus welchem Grund steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

d) Wird die Mietsache während des Mietverhältnisses durch den Auftraggeber oder während der Veranstaltung in einer ihm zurechenbaren Weise beschädigt oder zerstört, hat der Auftraggeber der oncue GmbH den jeweiligen Warenwert der Mietsache zu erstatten. Sofern sich die oncue GmbH mit der Reparatur der beschädigten Mietsache einverstanden erklärt, hat der Auftraggeber die für die sach- und fachgerechte Reparatur anfallenden Kosten zu erstatten. Zudem hat er die für die Ausfallzeit der Mietsache entstehenden weitergehenden Kosten zu tragen.

e) In Fällen von Funktionsstörungen der Mietsache durch eine Koppelung mit Fremdgeräten (nicht von oncue GmbH gelieferte Geräten) und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegenüber der oncue GmbH und kann auch keine Herabsetzung des Mietzins verlangen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oncue GmbH eine Kompatibilität mit Fremdgeräten ausdrücklich zugesichert hat. Eine solche Zusicherung hat schriftlich zu erfolgen.

## 10. Gewährleistungsregelung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt.

## 11. Haftungsregelungen

a) Die Haftung der oncue GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, das heißt Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist und Ersatz von Verzugszinsen (§ 286 BGB). Insoweit haftet die oncue GmbH für jeden Grad des Verschuldens.

b) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. der bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

c) Der Auftraggeber hat die Kosten, die der oncue GmbH für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer für den Auftraggeber konzeptionierten Werbe- oder Marketingmaßnahme entstehen, zu tragen. Nimmt der Auftraggeber die Werbemaßnahme in Kenntnis der rechtlichen Unzulässigkeit ab, sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

d) Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Materialien, Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung der Unterlagen und Daten Rechte, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt die oncue GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

e) Soweit die Schadensersatzhaftung der oncue GmbH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der oncue GmbH. Die oncue GmbH haftet nicht für vom Einsatzpersonal verursachte Schäden, wenn dieses während der Veranstaltung den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

f) Die oncue GmbH übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte, Räume und Plätze. Insoweit stellt der Auftraggeber die oncue GmbH von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern der oncue GmbH gegenüber erhoben werden. Der Auftraggeber haftet für die Unversehrtheit und Sicherheit der durch die oncue GmbH vermittelten Mitwirkenden und der Technik. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Räume und die Veranstaltung auf seine Kosten ausreichend zu versichern und die Versicherung durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen.

## 12. Verschwiegenheitspflicht

Alle der oncue GmbH zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten, -vorgänge und -geheimnisse werden von der oncue GmbH bewahrt. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse über den Auftraggeber werden von der oncue GmbH vertraulich behandelt.

## 13. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber der oncue GmbH oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen der oncue GmbH bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die oncue GmbH.

## 14. Schlussbestimmungen

a) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von der oncue GmbH.

b) Für die im Geltungsbereich dieser AGB geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

c) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird Mainz als Gerichtsstand vereinbart. Die oncue GmbH ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.